

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

8. März 2007

Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze;
hier: Neuregelung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) wird die Regelung über die Versicherungsfreiheit „höherverdienender“ Arbeitnehmer neu geordnet. Arbeitnehmer sind danach erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat. Die Neuregelung soll ihrem Ziel nach den Wechsel Betroffener von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung erschweren und damit zur Stärkung des Solidarprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen.

Durch die Änderung der Rechtslage tritt die Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, grundsätzlich nicht mehr mit sofortiger Wirkung ein. Diese Personen werden zunächst versicherungspflichtig. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts kommt erst nach dreimaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Betracht. Auch bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze durch Entgelterhöhung im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses wird das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres hinausgeschoben. Versicherungsfreiheit besteht bei Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts von Beginn an, wenn in dem der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraum das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

Die Neuregelung tritt nach Verkündung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes rückwirkend zum 02.02.2007 (Tag der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) in Kraft. Das bedeutet, dass ein zunächst mit dem Ergebnis der Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze beurteiltes Versicherungsverhältnis unter Beachtung der neuen Rechtslage erneut beurteilt werden muss. Dabei ist für freiwillige Mit-

Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

gliedert eine zukunftsbezogene Umstellung ihres Versicherungsverhältnisses zum 01.04.2007 vorgesehen. Für am 02.02.2007 privat krankenversicherte Arbeitnehmer und solche, die vor diesem Tag die freiwillige Mitgliedschaft wegen eines Wechsels in die private Krankenversicherung gekündigt hatten, gilt hinsichtlich ihres Versicherungsstatus eine Besitzstandsregelung.

Infolge der Öffnung der Knappschaft für Versicherte außerhalb des Bergbaus entfällt vom 01.04.2007 an auch die Sonderregelung, nach der die Knappschaft ermächtigt ist, durch Satzungsbestimmung die Versicherungspflicht auch auf knappschaftlich rentenversicherte Beschäftigte zu erstrecken, deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben über die Neuregelung der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in diesem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst.